



Empfangsbekanntnis

Landratsamt Landshut
Herrn Landrat Eppeneder
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (bitte angeben)	Telefon		Landshut,
Ihre Nachricht vom	Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	E-Mail	Telefax	11.03.2010
25-636-11/4 G/Si	55.1-8744.01-4126-1	(08 71) 8 08 - 18 21	(08 71) 8 08 - 18 59	
04.11.2009	Herr Schmalzbauer	thomas.schmalzbauer@reg-nb.bayern.de		

Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes; Errichtung einer Oberflächenabdichtung im Bauabschnitt I der Deponie Spitzberg

Anlage

1 Postkarte "Empfangsbekanntnis"

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Bescheid:

I.

Der Landkreis Landshut wird verpflichtet, den Bauabschnitt I der Deponie Spitzberg gemäß der Ausführungsplanung vom 30.10.2009 mit einer Oberflächenabdichtung zu versehen und zu rekultivieren.

II. Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

Das LfU ist über die vorgesehenen und durchgeführten Maßnahmen wie folgt zu unterrichten bzw. einzuschalten:

1.1 Beginn und Beendigung von Baumaßnahmen sind dem LfU mindestens eine Woche vorab anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für folgende Maßnahmen:

Hauptgebäude Regierungsplatz 540 84028 Landshut	Ämtergebäude Gestütstraße 10 84028 Landshut	Telefon (08 71) 8 08 - 01 Telefax (08 71) 8 08 - 10 02	E-Mail poststelle@reg-nb.bayern.de Internet www.regierung.niederbayern.bayern.de	Besuchszeiten Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung	Konten Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut
Öffentliche Verkehrsmittel					
zum Hauptgebäude	☎ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)			
zum Ämtergebäude	☎ 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)			

- Vorbereitende Maßnahmen: Abtrag der Rekultivierungsschicht BA 1, Rückbau der Dränmatte, Freilegung der mineralischen Abdichtung
- Auffräsen und Verdichtung der mineralischen Dichtungsschicht
- Aufbringen der Kunststoffdichtungsbahn + Dränmatte, Errichtung Gasfenster
- Umbau von Schachtbauwerken. Oberflächenentwässerung
- Aufbringen der Rekultivierungsschicht

1.2 Das LfU und die Fremdüberwacher sind über die regelmäßig stattfindenden Baustellenbesprechungen zu informieren und ggf. frühzeitig bei auftretenden Problemen hinzuzuziehen.

Die Ergebnisse der Baustellenbesprechungen sind jeweils in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokolle über die Baustellenbesprechungen sind den Teilnehmern sowie dem LfU zeitnah, mindestens innerhalb von 3 Arbeitstagen, zu übersenden.

1.3 Baumaßnahmen

Die Baumaßnahmen sind grundsätzlich entsprechend der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes (Deponieverordnung — DepV) vom 27.04.2009 durchzuführen.

Für das jeweilige Abdichtungssystem dürfen nur dem Stand der Technik nach Nummer 2.1.1 Anhang 1 DepV entsprechende

1. von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zugelassene oder eignungsfestgestellte Geokunststoffe (Kunststoffdichtungsbahnen, Schutzschichten, Kunststoff-Dränelemente, Bewehrungsgitter aus Kunststoff etc.), Polymere und serienmäßig hergestellte Dichtungskontrollsysteme,

2. sonstige Baustoffe, Abdichtungskomponenten und Abdichtungssysteme, die einem Qualitätsstandard entsprechen, der bundeseinheitlich gewährleistet und deren Eignung gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist,

eingesetzt werden.

Die Anforderungen an den Stand der Technik sind in Nummer 2 Anhang 1 DepV definiert.

1.4 Standsicherheit

Ausgehend von dem beispielhaft erstellten Standsicherheitsnachweis (siehe Anlage 1.6 der Ausführungsplanung), ist rechtzeitig vor Baubeginn ein geprüfter Standsicherheitsnachweis (Gleitsicherheit) unter Berücksichtigung der tatsächlich eingesetzten Materialien vorzulegen.

Bei der Gleitsicherheitsberechnung ist auch der Lastfall „wassergesättigte Materialien“ zu berücksichtigen.

Statisch beanspruchte Teile sind nach den geprüften Standsicherheitsberechnungen unter Beachtung der Prüfberichte auszuführen. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der geprüfte Nachweis vorliegt.

Das mit der Bauüberwachung beauftragte Ingenieurbüro hat zu bestätigen, dass die Bauausführung entsprechend dem geprüften Standsicherheitsnachweis erfolgte. Soweit im Prüfbericht gefordert wird, dass die vorgenannte Überprüfung der Bauausführung vom

Statikersteller bzw. Prüfenieur zu erfolgen hat, ist die Bestätigung von diesem zu erbringen.

1.5 Ausführungspläne

Folgende Ergänzungen sind an folgenden Detailplänen vorzunehmen:

- Detailplan 2: Die neu zu verlegende KDB soll die bestehende KDB der Steilböschung ca. 50 cm überlappen.
 - Detailplan 4: Die KDB ist in den Randgraben einzubinden.
 - Detailplan 5: Bei den Gasbrunnen ist auf die Schweißnaht zu verzichten. Die Anbindung der KDB ist beweglich auszuführen (Beispiel: KDB wird an einen lose um den Schacht liegenden Ring angeschweißt).
- 1.6 Zur abfallrechtlichen Abnahme der gesamten Baumaßnahme sind alle zur Qualitätssicherung erforderlichen Nachweise dem LfU und der Regierung zu übersenden, soweit dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist.
- 1.7 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind dem LfU und der Regierung unaufgefordert Bestandspläne zu übermitteln.

2 Qualitätsmanagement

2.1 Qualitätsmanagementplan

Mit dem Bau darf erst nach Vorlage des Qualitätsmanagementplanes entsprechend den Vorgaben Punkt 2.1 im Anhang 1 DepV begonnen werden. Dieser ist spätestens einen Monat vor Baubeginn mit den Eignungsprüfungen der verwendeten Materialien der Regierung von Niederbayern, dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut vorzulegen. Der Qualitätsmanagementplan soll die speziellen Elemente der Qualitätssicherung sowie die Zuständigkeit, die die sachlichen Mittel und die Tätigkeiten so festlegen, dass die nachfolgend genannten Qualitätsmerkmale eingehalten werden. Der Qualitätsmanagementplan hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

2.1.1 Benennung der am Qualitätsmanagement Beteiligten:

- Verantwortlicher für die Aufstellung, Durchführung und Einhaltung des Qualitätsmanagementplanes,
- Verantwortlicher Auftragnehmer für die Herstellung des Deponieabdichtungssystems.
- mit der Fremdprüfung Beauftragte, vom Planer und der Bauleitung des Maßnahmeträgers unabhängige Gutachter und deren jeweiliger Aufgabenbereich.

2.1.2 Ergebnisse der Materialprüfung und Standsicherheit

- Nachweis ausreichender Menge und Qualität der KDB, Dränmatte, ggf. Geogitter und des für die Rekultivierungsschicht vorgesehenen mineralischen Materials,
- Nachweis, dass das vorgesehene Abdichtungssystem die Anforderungen des Standsicherheitsnachweises einschließlich Gleitsicherheit erfüllt,

- geprüfte Bemessungsunterlagen der zum Einbau vorgesehenen Geotextilien.

2.1.3 Vorgesehene Dokumentationen über die Herstellung des Abdichtungssystems

- Art und Umfang der Dokumentation (Bestandspläne, Berichte, Fotos)
- Zeitpunkt der Erstellung.

2.2 Die im Qualitätsmanagementplan festgelegten Anforderungen sind bei der Bauausführung einzuhalten.

3 Ausführung der Oberflächenabdichtung

3.1 Die ordnungsgemäße Errichtung der Komponenten

- Auffräsen und Nachverdichten der bestehenden mineralischen Dichtung mit den Kennwerten: $k_f \leq 5 \times 10^{-9} \text{ m/s}$; $D_{pr} \geq 95 \%$
- Verlegung der Dränmatte
- Verlegung der KDB
- Verlegung des Geogitters (sofern statisch erforderlich)
- Verlängerung der Gasfenster, Beaufschlagung mit frischem Biofiltermaterial
- Aufbringen der Rekultivierungsschicht

sind vor Ort durch die Bauleitung des Deponiebetreibers zu überwachen. Die Fremdprüfung dieser Arbeiten hat durch die im Qualitätsmanagementplan vorgesehenen unabhängigen Stellen zu erfolgen. Zur Gewährleistung einer plangemäßen Errichtung und Durchführung der Baumaßnahmen hat die Fremdprüfung die Bauleitung des Deponiebetreibers in fachtechnischer und ausführungsbedingter Hinsicht zu beraten und Verbesserungen vorzuschlagen. In Fällen von bedeutendem Ausmaß handelt die Fremdprüfung in Abstimmung mit dem LfU.

3.2 Mit dem Aufbringen der jeweils folgenden Komponente des Abdichtungssystems darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Fremdprüfer und im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt begonnen werden.

3.3 Die fertig gestellten Teile des Abdichtungssystems sind vor Frost, Erosion und Austrocknung zu schützen. Dies gilt insbesondere bei längeren Bauunterbrechungen. Der weitere Ausbau des Abdichtungssystems darf auch hier nur im Einvernehmen mit dem Fremdprüfer und im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt erfolgen. Vom Fremdprüfer ist die ausreichende Qualität der zu überbauenden Schichten nach erfolgten Witterungseinflüssen zu bestätigen bzw. sind entsprechende Nacharbeiten und Nachprüfungen festzulegen.

3.4 Die Oberfläche der fertig gestellten mineralischen Dichtungsschicht muss grundsätzlich ein Mindestgefälle von 5 % aufweisen. Im Einzelnen sind die plangemäß zugelassenen Gefälle nachzuweisen. Das Gefälle und die Höhenlage über NN sind vor dem Aufbringen der Kunststoffdichtungsbahn durch entsprechende Vermessungsberichte nachzuweisen.

- 3.5 Die Ergebnisse der bodenmechanischen Untersuchungen sowie der Bauüberwachung sind in einem Gutachten der Fremdüberwachung nachzuweisen.
- 3.6 Die Oberfläche der mineralischen Dichtungsschicht muss frei von un stetigen oder abrupten Änderungen und aufliegenden Körnern oder Fremdkörpern sein. Stufen (Eindruckunterschiede) von 0,5 cm Höhe können geduldet werden.
- 3.7 Die Einhaltung der o. g. Anforderungen ist vom Fremdüberwacher vor der Verlegung der Kunststoffdichtungsbahn zu bestätigen.

4 Kunststoffdichtungsbahn

- 4.1 Es ist eine durch die BAM zugelassene oder eignungs festgestellte PEHD-Kunststoffdichtung mit einer Mindestnennstärke von 2,5 mm einzubauen.
- 4.2 Kunststoffdichtungsbahnen müssen so transportiert und gelagert werden, dass keine Schäden durch mechanische, witterungsbedingte oder sonstige Einflüsse auftreten. Jede Liefereinheit ist vom Hersteller mit einer Transport- und Lageranweisung zu versehen. Eine Lagerung von witterungsgeschützten Liefereinheiten ist insgesamt auf 3 Monate zu begrenzen.
- 4.3 Der Verlegeplan der Kunststoffdichtungsbahnen und Angaben zur geplanten Füge technik sind zusammen mit dem Nachweis der Eignung der vorgesehenen Kunststoffdichtungsbahn (Zulassung) dem LfU und dem Fremdüberwacher spätestens 4 Wochen vor Bau beginn des Dichtungssystems vorzulegen.
- 4.4 Die Verlegearbeiten dürfen nur durch eine z.B. vom Arbeitskreis Grundwasserschutz e.V. — AK GWS — anerkannten und im Zulassungsbescheid der Kunststoffdichtungsbahn genannten Verlegefirma durchgeführt werden. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem LfU abgewichen werden.
- 4.5 Beim Verlegen der Kunststoffdichtungsbahnen und der Ausführung der Schweißarbeiten sind witterungsbedingte Einschränkungen (Temperatur, Regen etc.) zu beachten, um ein aufgeweichtes Auflager, unzulässige Wellenbildungen, Faltungen und Spannungen der Kunststoffdichtungsbahn und mangelhafte Qualität der Schweißnähte weitestgehend auszuschließen.
- 4.6 Schweißarbeiten dürfen nur von qualifiziertem Personal ausgeführt werden. Der Nachweis der Qualifikation kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an Schweißkursen erbracht werden, die von der Zulassungsbehörde anerkannt sind.
- 4.7 Kunststoffdichtungsbahnen dürfen grundsätzlich nur im trockenen Zustand und bei Temperaturen über +5 °C geschweißt werden.

- 4.8 Die Oberflächen der Kunststoffdichtungsbahnen sind im Bereich der Fügenähte unmittelbar vor der Schweißung von der Oxidhaut und von Verschmutzungen zu befreien. Die Schweißnähte sollten bevorzugt als Doppelnähte mit Prüfkanal ausgeführt werden.
- 4.9 Die KDB ist beweglich an höhenmäßig anzupassende Schächte anzubinden (z.B. mittels einer nicht mit dem Schacht verschweißten Ringkonstruktion).
- 4.10 Die laufende Überwachung des Einbaus der Kunststoffdichtung und die kunststofftechnische Abnahme sind im Rahmen der Fremdüberwachung von dem im Qualitätssicherungsplan aufgeführten, unabhängigen, sachkundigen Prüfinstitut für Kunststoffe vorzunehmen.
- 4.11 Die Abnahme muss sich insbesondere auf die Schweißnähte, die Durchdringungen (z.B. durch Rohrleitungen), die Anbindung (z.B. an Kontrollschächte, an vorhandene Dichtungsabschnitte) und die Einbindung der Dichtung (z.B. in Böschungskronen) sowie die Trassen der Sickerwassersammler und die Gründungsbereiche von Bauwerken (z.B. Sickerwassersammelschächte) erstrecken.
- 4.12 Alle Nähte sind vom Verleger der Kunststoffdichtungsbahn (Eigenprüfung) und vom Fremdüberwacher durchgehend zerstörungsfrei auf Dichtigkeit zu prüfen (gemäß DVS 2225, Teil 1 und Teil 2).
- 4.13 Rechtzeitig vor der Abnahme sind folgende Unterlagen und Prüfberichte der Regierung von Niederbayern und dem LfU vorzulegen:
- Verlegebestandsplan
 - Ergebnisse aus der Fremd- und Eigenüberwachung der Herstellung der verlegten Dichtungsbahnen
 - Schweißprotokolle
 - Prüfprotokolle der Dichtigkeitsprüfung
 - Ergebnisse aus der Fremdüberwachung der Schweißnahtfestigkeit
 - Angaben und Beurteilung der konstruktiven Einzelheiten und der Nachbesserungen

5 Kunststoffdränelement

- 5.1 Die GDA-Empfehlung E2-20, Entwässerungsschichten in Oberflächenabdichtungssystemen, Stand 2003, ist zu beachten.
- 5.2 Neben der Dränierung von dem die Rekultivierungsschicht durchdringendem Niederschlag muss die eingesetzte Dränmatte auch die Schutzfunktion der Kunststoffdichtungsbahn übernehmen. Je nach Kornzusammensetzung der Überschüttung kann die Schutzwirkung vorausgesetzt werden. Im Rahmen der Eignungsprüfung ist dieser Schutzwirkungsnachweis zu erbringen.
- 5.3 Die Dränmatte muss über eine ausreichende Filterstabilität gegenüber den darüberliegenden Rekultivierungsschichten und über eine ausreichende Sicherheit gegen Funktionsversagen infolge Durchwurzelung (nach der aufgetragenen Gesamtstärke der Rekul-

tivierungsschicht) verfügen. Der Nachweis der Filterstabilität ist im Rahmen der Eignungsprüfung zu erbringen.

- 5.4 Im Rahmen der objektspezifischen Eignungsprüfung ist der Nachweis über das ausreichende Wasserableitvermögen der Dränmatte (auch für den Lastfall wassergesättigte Materialien) zu führen. Hierzu ist auch das LfW-Merkblatt Nr. 3.6-5 vom 06.07.1999 heranzuziehen.

6 Immissionsschutz während der Bauzeit

- 6.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVVBaulärm — Geräuschimmissionen — vom 19.08.1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) einzuhalten.
- 6.2 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26, S. 503) - sind zu beachten.
- 6.3 Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass Staub- und Geruchsemissionen so gering wie möglich gehalten werden.
- 6.4 Die Arbeiten dürfen nur werktags tagsüber von 07.00 — 20.00 Uhr durchgeführt werden.
- 6.5 Die eingesetzten Baumaschinen müssen den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/ EG Stufe 1 entsprechen. Werden Baumaschinen eingesetzt, die nach dem 03.01.2006 erstmalig in Verkehr gebracht wurden oder betrieben wurden, müssen sie den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/ EG Stufe II entsprechen.
- 7 Bestehende Bescheide gelten fort, sofern sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

III. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Landkreis Landshut. Die Gebühren und Auslagen werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Gründe

I.

Die Reststoffdeponie Spitzlberg des Landkreises Landshut untergliedert sich in drei Bauabschnitte. Der Bauabschnitt I wurde von 1985 bis 1991 mit ca. 130.000 m³ MVA-Schlacke, inertem Material und ca. 25 Gew.-% Hausmüll verfüllt.

Der Auflagenbescheid der Regierung von Niederbayern vom 11.03.1996 zur Umsetzung der TA Siedlungsabfall sieht in Ziffer 4.11 vor, dass nach Verfüllung eines Deponieabschnitts ein Oberflächenabdichtungssystem nach 10.4.1.1 TASI bzw. ein vorläufiges Oberflächenabdichtungssystem gem. 11.2.1 Buchst. h) TASI aufzubringen ist.

In den Jahren 1998 bis 1999 wurde im Plateaubereich eine ca. 50 cm dicke temporäre Abdichtung aus mineralischem Material und 50 cm Oberboden und eine KDB-Abdichtung in der Steilböschung zum Bauabschnitt II aufgebracht. Im Juni 1999 gab es aufgrund eines Starkregenereignisses Schäden an der Steilböschung. Dieser Schaden wurde im August 2001 behoben. Der in Ost-West-Richtung verlaufende Sickerwassersammler wurde im August 1998 durch Einziehen eines Inliners saniert.

Die Notwendigkeit einer endgültigen Oberflächenabdichtung wurde bereits seit 2005 mit dem Landkreis Landshut und den Fachbehörden diskutiert.

In einem Gespräch am 06.12.2005 wurde mit Vertretern der Fachstellen und dem Landratsamt Landshut das Vorgehen bezüglich der Rekultivierung des Bauabschnitts 1 erörtert. Das Landratsamt Landshut wurde darauf hingewiesen, dass eine TASI-konforme Oberflächenabdichtung unabdingbar ist. Das Landratsamt Landshut erklärte, dass vorbehaltlich einer abschließenden Zustimmung durch die Entscheidungsträger eine Oberflächenabdichtung einschließlich einer Kunststoffdichtungsbahn aufgebracht werden soll.

Mit Schreiben vom 12.01.2006 wies das Bayerische Landesamt für Umwelt darauf hin, dass ca. 50 % des Niederschlags als Sickerwasser anfallen; dieser Wert sei auch für die derzeit vorhandene temporäre Oberflächenabdichtung sehr hoch, eine endgültige Oberflächenabdichtung sei daher dringend erforderlich. Mit Schreiben vom 03.02.2006 wies die Regierung von Niederbayern das Landratsamt auf diesen Umstand hin.

Mit Schreiben vom 05.07.2007 teilte das Landratsamt Landshut auf Anfrage mit, dass weitere Maßnahmen zur Rekultivierung des BA I nicht geplant seien. Mit Schreiben vom 25.07.2007 teilte das Landratsamt Landshut auf Anfrage mit, dass die Setzungen abgeschlossen sind.

Die Grundlagen für den Umbau der temporären zu einer endgültigen Oberflächenabdichtung wurden in einer Besprechung am 18.07.2008 an der Deponie Spitzberg festgelegt.

Mit Schreiben vom 16.12.2008 übersandte das Landratsamt Landshut ein Konzept für die endgültige Oberflächenabdichtung. Darin wurden mögliche Alternativen für das 2. Abdichtungselement dargestellt. Bedingt durch die sehr flachen Neigungen im BA I sowie aus Kostengründen scheidet einige Komponenten von vornherein aus. Das Landratsamt Landshut sah zwei Alternativen als planungsrelevant an:

- KDB, 2,5 mm oder
- zwei weitere Lagen mineralische Dichtung (Material steht kostenfrei aus einer nahegelegenen Baumaßnahme zur Verfügung)

Vom Bauherrn wurde aus Kostengründen die letztgenannte Alternative bevorzugt. Das zur Verfügung stehende Material soll in zwei Lagen von je 25 cm auf die bereits bestehenden zwei Lagen aufgebracht werden (damit insgesamt 4 Lagen mineralische Abdichtung). Der Einbau einer KDB war nur alternativ bei eventuellen Materialproblemen geplant. Als Entwässerungsschicht ist der Einbau einer Drainagematte vorgesehen. Die Rekultivierungsschicht soll in einer Stärke von 1,5 m (1,2 m Unterboden + 0,3 m Oberboden), mit einer nutzbaren Feldkapazität von mind. 200 mm, aufgebracht werden. Als Bewuchs ist wie bisher ausschließlich Gras vorgesehen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt nahm zu diesem Konzept mit Schreiben vom 09.02.2009, das Wasserwirtschaftsamt Landshut mit Schreiben vom 25.02.2009 Stellung. Daraus ergab sich Folgendes:

Um die Vorgaben der Deponieverordnung zu erfüllen, ist bei dem dargestellten Oberflächenabdichtungsaufbau ein Gleichwertigkeitsnachweis zum Regelaufbau zu erbringen, d. h. die zusätzlichen zwei Lagen mineralisches Material sind einer 2,5 mm KDB gegenüberzustellen.

Vom Planer wurde eingeräumt, dass die von der KDB erreichte Konvektionssperre durch ein mineralisches Element nicht erreicht werden kann. Als zusätzliche Komponente wurde daher der Bau einer Wasserhaushaltsschicht betrachtet. Auf die 2 Lagen mineralische Abdichtung sollte eine Wasserhaushaltsschicht von 1,5 m Dicke aufgebracht werden. Um die Wirkung dieser Schicht zu belegen, wurde auf Feldversuche auf der Deponie Deetz Bezug genommen.

Die diesbezüglichen Darstellungen des Planers wurden vom LfU angezweifelt. Die Ergebnisse des Feldversuchs könnten nicht übertragen werden, da die langjährigen Niederschlagsmengen für die Deponie Deetz bei 590 mm lägen, für die Deponie Spitzberg jedoch ein Mittelwert von 750 mm anzusetzen sei. Untersuchungen hätten gezeigt, dass Wasserhaushaltsschichten nur bei Niederschlagsmengen unter 600 mm Wirkung zeigen. Eigene Berechnungen und Simulationen des LfU hätten ergeben, dass die 1,5 m Oberboden zu keiner Reduzierung der anfallenden Sickerwassermenge führen.

Dem dargestellten Konzept wurde daher seitens des LfU fachlich nicht zugestimmt.

Mit Schreiben vom 11.03.2009 teilte die Regierung von Niederbayern dem Landratsamt Landshut mit, dass lediglich dem Einbau einer KDB als zweiter Dichtungskomponente zugestimmt werden kann. Das Landratsamt wurde aufgefordert, bis 15.05.2009 eine prüffähige Ausführungsplanung sowie einen verbindlichen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme zu übermitteln.

Am 29.07.2009 fand nochmals ein Gesprächstermin statt, bei dem die Fachbehörden die Notwendigkeit einer KDB erläuterten.

Mit Schreiben vom 04.11.2009 wurde die Ausführungsplanung zum Bau der endgültigen Oberflächenabdichtung des Bauabschnittes I der Regierung von Niederbayern vorgelegt.

Die vorgelegte Ausführungsplanung erfüllt die Vorgaben der Fachbehörden und sieht folgende Maßnahmen vor:

- Rückbau der Rekultivierungsschicht ($d = 50 \text{ cm}$), der Gasfenster und des Randgrabens
- Rückbau und Entsorgung der vorhandenen Dränmatte
- Auffräsen und Nachverdichten ($k_f \leq 5 \times 10^{-9} \text{ m/s}$; $D_{pr} \geq 95 \%$) der bisherigen mineralischen Dichtungsschicht
- Aufbringen einer KDB, $d \geq 2.5 \text{ mm}$ (2. Dichtungselement)
- Dränmatte, BAM geprüft
- Geotextil/Geogitter (sofern statisch erforderlich)
- Rekultivierungsschicht, $d = 1,50 \text{ m}$ im Plateaubereich und $d = 1,20 \text{ m}$ im südlichen Steilbereich (Neigung bis zu 1:2,5)

Die bereits vorhandenen 8 Gasfenster bleiben bestehen, da ein Rückbau aufwendiger ist als die Verlängerung der Schächte um ca. 1 m.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt sowie das Wasserwirtschaftsamt Landshut haben hierzu Stellung genommen.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist für die Entscheidung zuständig nach Art. 29 Abs. 1 BayAbfG, Art. 10 Abs. 6 Bayerisches Bodenschutzgesetz. Rechtsgrundlage für diesen Bescheid sind § 36 Abs. 2 sowie § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG. Durch vorliegenden Bescheid wird der geordnete Abschluss der Deponie bzw. des Deponieabschnitts geregelt. Soweit erforderlich wird die vorgelegte Ausführungsplanung durch die im Bescheid enthaltenen Festsetzungen ergänzt.

Die zuständige Behörde hat nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG den Inhaber einer Deponie zu verpflichten

1. auf seine Kosten das Gelände, das für die Deponie verwandt worden ist, zu rekultivieren und
2. auf seine Kosten alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu treffen,

um eine Allgemeinwohlbeeinträchtigung zu vermeiden und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine endgültige Stilllegung der Deponie und der Abschluss der Nachsorgephase festgestellt werden kann.

Um diese gesetzlichen Zielsetzungen zu erreichen, war es notwendig, die Verpflichtungen – wie geschehen – festzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Schmalzbauer
Oberregierungsrat